

Neue Rechtsvorschriften

überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1977

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 19 bis 30 und im Teil II Nr. 12 bis 15 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Von großer Bedeutung für die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung ist der **Beschluß des Ministerrates über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (GBl. I S. 317)**, mit dem diese entsprechend den Festlegungen des IX. Parteitages der SED erarbeitet und von den Genossenschaftsbauern und Arbeitern in der Landwirtschaft in einer umfassenden demokratischen Aussprache erörterten Dokumente bestätigt wurden. Die Musterstatuten bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der konkreten Statuten der einzelnen LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion. Die beiden Musterbetriebsordnungen gelten als Empfehlung für die Ausarbeitung der jeweiligen Betriebsordnung.¹

Mit der neuen **VO über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 26. Mai 1977 (GBl. I S. 257)** sollen hohe Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr unter den Bedingungen der weiterhin stark anwachsenden Verkehrsdichte gewährleistet werden. Die StVO trägt dem zunehmenden internationalen Reise-, Touristen- und Transitverkehr sowie der notwendigen Angleichung unserer Rechtsvorschriften an internationale Konventionen, denen die DDR beigetreten ist², Rechnung.²

Unter den im III. Quartal 1977 erlassenen Rechtsvorschriften zur Leitung der Volkswirtschaft ist die vom Vorsitzenden des Ministerrates erlassene **AO zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne vom 15. Juli 1977 (GBl. I S. 293)** hervorzuheben. Mit den als Anlage zur AO veröffentlichten Regelungen zur Arbeit mit dem Gegenplan sollen in den Betrieben und Kombinat für das jeweilige Planjahr weitere Reserven für die Überbietung der Leistungs-, Qualitäts- und Effektivitätsziele des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 erschlossen werden. Grundsätzlich wird der Gegenplan auf die Überbietung der geplanten Leistungsentwicklung bezogen, die für das jeweilige Jahr im Fünfjahresplan vorgesehen ist. Seine Ausarbeitung erfolgt im Prozeß der Vorbereitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes. Für die gezielte Überbietung der Kennziffern Warenproduktion und Nettogewinn können zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds geplant werden. Diese Zuführungen sind vorrangig für Zielprämien für die Kollektive zu verwenden, die sich zur Lösung spezifischer Aufgaben im Gegenplan verpflichteten und diese auch erfüllt haben.⁴

An alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie an wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane wendet sich die **AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 (GBl. I S. 335)**. Sie verpflichtet die Leiter, den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern, volkswirtschaftliche Verluste zu verhüten und dafür abrechenbare sowie kontrollfähige Maßnahmen festzulegen. Entstehen trotzdem Verluste, hat der Leiter unter Teilnahme der Werktätigen unverzüglich

die Ursachen aufzudecken und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verluste zu ergreifen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gemäß §§ 112 ff. GBA (bzw. künftig §§ 252 ff. AGB) geltend zu machen. Vor Abwertungen und Verschrottungen ist jeweils die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs einzuholen. Ihm sind auch Maßnahmen nachzuweisen, die zur Beseitigung von Verlustursachen führen. In Rechenschaftslegungen hat er die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren.

Volkswirtschaftlich bedeutsam ist auch die **AO über die Plaauung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 13. Juni 1977 (GBl. I S. 297)**. Die Veränderungen planmethodischer Bestimmungen und Finanzierungsregelungen ergeben sich vor allem aus der Einführung eines einheitlichen Krankengeldes der Sozialversicherung anstelle der bisherigen Gewährung von Krankengeld und Lohnausgleich (§ 282 AGB). Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung, die zu einer wesentlichen Vereinfachung in der Krankengeldberechnung führt, wird der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten von bisher 10 Prozent (vgl. § 9 SVO) auf 12,5 Prozent (bei Bergbaubetrieben von 20 auf 22,5 Prozent) erhöht. Die sich daraus ergebenden ökonomischen Auswirkungen sind in die Ausarbeitung der Planentwürfe für 1978 einzubeziehen. Die Kostenveränderung, die aus der Erhöhung des Beitrags zur Sozialversicherung und dem Wegfall der Lohnausgleichszahlungen folgt, darf zu keiner Veränderung von Industrie- und Verbraucherpreisen führen.

In der AO wird u. a. weiter festgelegt, daß die Lohnkosten, die sich aus neuen Maßnahmen zur Erweiterung der Gewährung von Durchschnittslohn, Bezahlung von Überstunden und Freistellung von der Arbeit ergeben, im Rahmen des geplanten Lohnfonds durch die Betriebe und Einrichtungen zu finanzieren sind.

Die **4. DB zur Neuerungsverordnung — Festsetzung von Vergütungen - vom 8. Juli 1977 (GBl. I S. 295)** präzisiert die Regelungen hinsichtlich der Vergütung für Neuerungen, bei denen der Nutzen nicht oder nicht vollständig in Geld meßbar ist (§ 30 Abs. 4 NVO; § 3 Abs. 3 der 1. DB zur NVO). Es werden einheitliche Kriterien für die Bewertung insbesondere solcher Neuerungen festgelegt, durch die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbessert werden, ein höherer Schutz der Gesundheit und des Lebens gewährleistet wird oder bestimmte Arbeiterschwermisse eingeschränkt oder beseitigt werden. Die Vergütung für derartige Neuerungen wurde bisher ausschließlich auf der Grundlage einer Beschreibung des Nutzens festgesetzt. Unter Beibehaltung dieses Weges wird nun als zweite Methode die Festsetzung der Vergütung mit Hilfe von drei Koeffiziententabellen eingeführt. Danach ist die Höhe der Vergütung abhängig von

- der Art und der Schwere der von der Neuerung betroffenen Gefahrenquelle bzw. der Arbeitsbeeinträchtigung,
- der durch die Neuerung bewirkten Einschränkung der Gefahren bzw. Beeinträchtigung bis zu ihrer völligen Beseitigung,
- der Anzahl der davon positiv betroffenen Werktätigen.

Es handelt sich dabei nicht um Rechentabellen, aus denen die Vergütung einfach abzulesen wäre. Vor ihrer Anwendung wird in der zuständigen Neuererbrigade darüber beraten, wie sich der jeweilige Vorschlag in die drei Tabellen einordnen läßt. Auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Empfehlung trifft der zuständige Leiter dann die Entscheidung über die Einordnung in die drei Tabellen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung.